

Berufsrechtliche Verpflichtung des Arztes zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Der Arzt ist nach § 21 Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer verpflichtet, sich **hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern**. Jeder Arzt, ob angestellt oder niedergelassen, hat die Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht nicht.

Verstößt ein Arzt gegen die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, verstößt er damit gegen berufsrechtliche Pflichten, die auch berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können. In der Folge einer solchen berufsrechtlichen Sanktion (Rüge oder berufsgerichtliche Verurteilung) sind auch approbationsrechtliche Maßnahmen denkbar. Anders als beim Anwalt, der seine Zulassung als solcher sofort verlieren würde, wenn er einen solchen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht nachweist oder verloren hat, hat der fehlende Abschluss beim Arzt (noch) nicht diese Folgen. Der Arzt sollte jedoch in seinem eigenen Interesse dieser Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Maße nachkommen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den in dem Versicherungsschein angegebenen Tätigkeiten. Dabei sollte der Arzt bei Abschluss des Versicherungsvertrages oder bei Veränderungen seine Tätigkeit im ausgeübten Fachgebiet angeben. Sofern der Arzt gebietsüberschreitend tätig ist (unabhängig davon, ob dies berufsrechtlich möglich ist), wäre diese Tätigkeit in der Regel, wenn sie nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit angegeben ist, auch von dem Versicherungsschutz nicht umfasst. Niedergelassene Ärzte, die besondere Tätigkeiten ausüben (zum Beispiel Kooperationsverträge von Radiologen mit Ärzten für alle im Krankenhaus behandelten Patienten, Belegärzte oder Ähnliche), sollten dies ausführlich mit ihrem jeweiligen Versicherungsunternehmen bespre-

chen. Ob bei Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, ärztlicher Fortbildung) oder ob ein Versicherungsschutz für den Weiterbildungsassistenten oder sogenannten Dauerassistenten besteht, ergibt sich in jedem Einzelfall aus dem Versicherungsvertrag. Angestellte Ärzte sollten dies bei Vertragsabschluss klären.

Angestellte Ärzte im Krankenhaus sind in der Regel durch den Träger des Krankenhauses im Rahmen ihrer dienstlichen bzw. arbeitsvertraglichen Tätigkeiten versichert. Für Nebentätigkeiten (zum Beispiel Ermächtigungen, Notarztdienste, Privatliquidationen oder private Gutachterstellung) ist zu klären, ob dies durch den Träger des Krankenhauses in seiner Haftpflichtversicherung mit versichert ist oder ob dies von dem jeweils betroffenen Arzt eigenverantwortlich zu versichern ist.

Unabhängig von der berufsrechtlichen Verpflichtung des Arztes, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, soll im Folgenden kursorisch auf die Haftung eines Arztes im Falle einer fehlerhaften, schuldhaften Behandlung eingegangen werden (ausführlicher dazu Rudolf Koob, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Juristischer Berater der Schlich-

tungsstelle, „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 6/1999, S. 244).

Ein solcher Behandlungsfehler kann dazu führen, dass der Arzt zivilrechtlich verpflichtet ist, Schadensersatz und Schmerzensgeld an den betroffenen Patienten zu zahlen. Diese Ansprüche verjähren in der Regel erst nach 30 Jahren. Sofern der Arzt verstirbt, gehen auch diese rechtlichen Verpflichtungen, wie alle anderen Verpflichtungen, auf die Erben, zum Beispiel Ehefrau und/oder Kinder, über.

Im Falle einer Praxisaufgabe kann es Grenzfälle geben, ob das, den Schadensfall auslösende Ereignis noch von der bis zur Praxisaufgabe bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

In der Regel wird dies anzunehmen sein. Es sei denn, der Zeitpunkt des Kausalereignisses ist strittig oder der Schaden erst nach Abschluss der Behandlung und nach Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten. Damit Ärzte und ihre Erben nicht schutzlos stehen, bieten Haftpflichtversicherungen eine Nachhaftungsversicherung, entweder gesondert oder zum Teil auch schon mit der normalen Berufshaftpflichtversicherung, an. Auch hier verweisen wir auf die oben genannte Veröffentlichung.

*Assessorin Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin*